

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 21. Dezember 2020

73. Verordnung: Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2016 – WHKÜV 2016; Änderung

Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2016 – WHKÜV 2016), geändert wird

Auf Grund des § 32 Z 1 Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 – WHeizKG 2015, LGBL. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 20/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2016 – WHKÜV 2016), LGBL. für Wien Nr. 28/2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

„Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2021 – WHKÜV 2021)“

2. In den §§ 1 und 2 wird die Abkürzung „WHKG“ durch die Abkürzung „WHeizKG“ ersetzt.

3. Die Anlage lautet:

Tarif A	„Anlage
	Preis in Euro
1. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 WHeizKG 2015	51,50
2. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 WHeizKG 2015	
a) Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	51,50
b) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	68,70
3. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. a WHeizKG 2015	68,70
4. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b WHeizKG 2015	51,50
5. einfache Überprüfung von Blockheizkraftwerken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. c WHeizKG 2015	51,50

6.	Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	190,90
7.	Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen ab 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015 - je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung - jedoch höchstens	59,00 471,70
8.	umfassende Überprüfung von Kleinfeuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a WHeizKG 2015 - je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung - jedoch höchstens	59,00 353,80
9.	umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b und c und Z 2 WHeizKG 2015 - je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	59,00
10.	Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	28,30

Tarif B

Preis in Euro

1.	bei einem Innengerät	139,40
2.	bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	113,70
3.	bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	99,70
4.	bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	93,30
5.	bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	90,10
6.	ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	86,90
7.	pro Außeneinheit	99,70
8.	Ausstellung des Prüfbefundes	18,30
9.	Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	28,30“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig